

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Graf Elektronik GmbH

1. Geltungsbereich und ausschließliche Geltung

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.

1.2. Von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auf diese Weise Geltung erlangen und unseren Bedingungen rechtlich oder wirtschaftlich entgegenstehen, gehen die Regelungen unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.

1.3. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Angebot und Aufwendungen vor Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des für den Auftraggeber Zumutbaren vorbehalten.

2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen sowie in unserer Website enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden. Versäumnisse des Auftraggebers betreffend die Einholung solcher Genehmigungen setzen ihn in Verzug.

2.4. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Berechnungen und angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt oder die behördliche Genehmigung versagt wird.

2.5. Die Angebote hinsichtlich der Fertigung von Elektronikbaugruppen basieren auf Abnahmekriterien entsprechend der Norm IPC-A-610 Klasse 2.

2.6. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, entgeltlich. Ein für für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt kann bei vorangehender Vereinbarung nach allfälliger Auftragserteilung gutgeschrieben werden.

3. Vertragsabschluss und Schriftform

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen; weiters bei Übermittlung einer Auftragseingangsbestätigung, sofern dieser ein Angebot von uns zugrunde liegt, welches vom Auftraggeber angenommen worden ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

4. Preise

4.1. Die von uns angebotenen Preise erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Unsere Preise sind in EURO angegeben. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und gesetzliche Umsatzsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen, ohne Vertragen und ohne Aufstellen.

4.3. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn sich die Kosten zur Vertragserfüllung bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Sollten sich nach Auftragserteilung Preiserhöhungen (insbesondere für Komponenten bei Baugruppen) im Ausmaß von mehr als 10% ergeben, so werden wir den Auftraggeber davon verständigen. Handelt es sich um Preiserhöhungen von weniger als 10%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Preiserhöhungen im Ausmaß der Veränderungsrate ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende

Preis verrechnet.

4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen, behördlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

4.5. Mehraufwendungen aufgrund eingetretener Veränderungen sind vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, diese Veränderungen wären von uns zu vertreten.

5. Lieferung und Annahme, Verzug

5.1. Es gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist. Diese ist, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde, unverbindlich und versteht sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt für die Lieferung. Diese beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
- Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedingene Anzahlung erhalten, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

5.2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

5.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen.

5.4. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht erfolgen können oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns prompt zu ersetzen. Der Preis wird zu jenem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, wenn die Leistung als erbracht gilt.

5.5. Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

5.6. Für den Fall unseres Lieferverzuges – im Falle eines verbindlichen Liefertermins - gilt Folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch Vorsatz oder grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5.7. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers gelagert, wofür wir eine angemessene Lagergebühr, mindestens jedoch EUR 300,00 pro angefangener Woche, in Rechnung stellen können. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 30% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1. Nutzung und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt, oder aber im Sinne der Punkte 5.4 oder 5.7 der vorliegenden Bedingungen eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen. Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

6.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so können wir die Ware nach Ablauf der vereinbarten Rahmenlaufzeit als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

6.4. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.

6.5. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel, welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Die Versicherung dieses Materials gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Wir sind von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust des Materials, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Der Beweis für das grob fahrlässige Verschulden oder den Vorsatz obliegt immer dem Auftraggeber.

7. Zahlung und Aufrechnungsverbot

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeiträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hierfür sofort Zahlung zu leisten ist.

7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen, Schadenersatzansprüchen, Rechnungsreklamationen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten.

7.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3. und 6.4., in Verzug, so können wir

- a. die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b. eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c. den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminsverlust) und
- d. eine Mahngebühr in Höhe von 40 Euro sowie gesetzliche Verzugszinsen verrechnen, oder
- e. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei der Auftraggeber den uns entstandenen Schaden unabhängig davon, ob er den Verzug verschuldet hat, ersetzen muss.

7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

7.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen welcher Art auch immer gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

7.8. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlust wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung ohne weitere Mahnung fällig. Bei Terminsverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

8. Gewährleistung

8.1. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist die Funktionsfähigkeit beeinträchtigende Mängel am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion durch uns, des von uns bereitgestellten Materials oder der Ausführung beruhen. Der Beweis dafür, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegen hat, obliegt dem Auftraggeber. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware binnen 14 Tagen nach Erhalt (ggf. Datum des Frachtbriefs) auf ihre Vertragsmäßigkeit zu untersuchen.

8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur, insoweit der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel binnen der in Punkt 8.1 genannten Frist von 14 Tagen schriftlich spezifiziert anzeigt (Mängelrüge). Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten

Lieferung führen und haben nach Maßgabe von Punkt 7.4 insbesondere auch keine Auswirkung auf die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge haben wir das Wahlrecht, die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon zu ersetzen oder nachzubessern. Das Recht auf Aufhebung des Vertrages steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn es sich lediglich um einen geringfügigen Mangel handelt. Wir sind jedoch berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie uns unmöglich ist oder für uns, verglichen mit der Nacherfüllung, mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden ist. Diesfalls kann der Auftraggeber nur für die betroffene Ware eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, aber nicht vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bei unterlassener Mängelrüge.

8.3. Die Erfüllung unserer Gewährleistungspflichten (Verbesserung, Nachtrag, Austausch) erfolgt in unserem Werk. Der zur Erfüllung unserer Gewährleistungspflichten allenfalls notwendige Versand der mangelhaften Ware hat auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu erfolgen; dies gilt auch für allfällige Aus- und Einbauarbeiten, insofern diese nicht ausnahmsweise unter unsere vertraglichen Erfüllungspflichten fallen. Für von uns übernommene Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber bei sonstiger Verwirkung aller Ansprüche des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.4. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Es obliegt dem Auftraggeber zu beweisen, dass diese Gewährleistungsausschlussgründe nicht vorliegen.

8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.7. Abweichungen des von uns verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie in den Lieferbedingungen des betreffenden Lieferanten enthaltene Toleranzen wesentlich überschreiten.

8.8. Wir sind bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

8.9. Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistung beheben, sind wir berechtigt auf Basis des Punkt 4. ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

9. Schadenersatz

9.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Das Vorliegen von Vorsatz oder (krass) grobem Verschulden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen sind vom Auftraggeber zu beweisen.

9.2. Eine allfällige Haftung ist betragsmäßig mit der Hälfte des der fehlerhaften Leistung oder Lieferung zugrundeliegenden Netto-Auftragswertes beschränkt und verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von (Primär-)Schaden und Schädiger, dies unbeschadet des mit unterlassener Mängelrüge verbundenen Verlusts aller Ansprüche aus Leistungsstörungen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Mängelbeseitigungskosten, Rückrufaktionen, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter wird, sofern kein Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

9.3. Der Haftungsausschluss bzw die Haftungsbeschränkung gemäß den Punkten 9.1 und 9.2 gilt nicht bei Personenschäden.

10. Verzugsfolgen und Rücktritt

10.1. Sofern wir im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist durch grobes Verschulden, das vom Auftraggeber zu beweisen ist, trotz Nachfristsetzung von mindestens 21 Tagen in Lieferverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und bezieht sich ausschließlich auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

10.2. Neben den Fällen des Punktes 7.5. lit e) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a. wenn die Ausführung der Lieferung der Beginn oder die Fortset-

zung der Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,

- b. wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen,
- c. wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Punkt 5.3. genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt,
- d. wenn eine Ersatzlieferung gemäß Punkt 8.2. nicht möglich ist,
- e. wenn der Auftraggeber gegen behördliche Vorschriften verstößt,
- f. wenn der Auftraggeber Handlungen gesetzt hat, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmen für uns nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat, wobei § 2 KartG nicht zur Anwendung gelangt,
- g. wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar unseren Mitarbeitern Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat,
- h. wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist.

10.3. Im Falle des Punktes 10.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

10.4. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Fortführung des Unternehmens des Auftraggebers nicht gefährdet ist. Jedenfalls erlischt im Falle eines Insolvenzverfahrens das Vertragsverhältnis nach der in § 25a IO genannten Frist.

10.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11. Urheberrechte

11.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

11.3. Für individuell für den Auftraggeber entwickelte Waren überträgt dieser sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Entwicklungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vereinbarung und Vergütung exklusiv auf uns. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht; salvatorische Klausel

12.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag und allen folgenden Verträgen zwischen uns und dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Dornbirn sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.

12.2. Es gilt österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

12.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.